

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 2. September 1996

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund	67
Satzung zur 6. Änderung der Vergütungsordnung für die Lehrkräfte der Kreisvolkshochschule Wittmund im Honorarverhältnis	67
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1996	67
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark I a der Gemeinde Nenndorf	68
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark I b der Gemeinde Westerholt	68
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II a der Gemeinde Westerholt	69
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II b der Gemeinde Schweindorf	69
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark III der Gemeinde Schweindorf	70

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 8 Abs. 2 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Wittmund vom 18. September 1980, zuletzt geändert am 15. Dezember 1987, hat der Kreistag am 16. 8. 1996 folgende Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund vom 25. Juni 1984 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2.1 - 2.3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren berechnen sich wie folgt:

Grundgebühr für eine Unterrichtsstunde, soweit die Gebühren nicht nach den nachstehenden Beträgen festzusetzen sind: 3,00 DM

Kurse für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im Arbeitsplan besonders gekennzeichnet sind, für eine Unterrichtsstunde 2,00 DM

EDV-Kurse für eine Unterrichtsstunde zuzüglich Benutzungskosten für die EDV-Anlage 3,00 DM

Kurse, die auf Prüfungen der Kreisvolkshochschule oder anderer Stellen vorbereiten, für eine Unterrichtsstunde 4,00 DM

Kurse der politischen Bildung, der wert- und normenorientierten Bildung sowie der Ehe- und Familienbildung für eine Unterrichtsstunde 1,00 DM

Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie arbeitslos sind: kostenlos

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Wittmund, den 16. 8. 1996

Schmidt
Landrat

Landkreis Wittmund
(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

Satzung zur 6. Änderung der Vergütungsordnung für die Lehrkräfte der Kreisvolkshochschule Wittmund im Honorarverhältnis

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 16. 8. 1996 folgende Änderung der Vergütungsordnung für die Lehrkräfte der Kreisvolkshochschule Wittmund im Honorarverhältnis vom 18. September 1980 beschlossen:

§ 1

Höhe der Vergütung

Der § 2 Ziff. 1-7 erhält folgende Fassung:

Grundhonorar 30,00 DM

Honorar nach Vereinbarung für besonders qualifizierte Dozentinnen und Dozenten 30,00 bis 60,00 DM

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Wittmund, den 16. 8. 1996

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 26. April 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt 823 200 DM

in der Einnahme auf 823 200 DM

in der Ausgabe auf 823 200 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 318 100 DM

in der Ausgabe auf 318 100 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.

2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 270 v. H.

3. Gewerbesteuer 290 v. H.

Werdum, 26. April 1996

Gemeinde Werdum

Ockenga
1. stv. Bürgermeister

(L. S.)

Hass
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 9. bis 11. 9. 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Gemeinde Werdum
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung **Satzung über den Vorhaben- und** **Erschließungsplan für den Windpark I a**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Nenndorf am 12. 8. 1996 die o. g. Satzung beschlossen hat. Der Geltungsbereich der Satzung kann aus dem folgenden Übersichtsplan ersehen werden (schraffierte Darstellung):



Grundlage: Topographische Karte 1:25 000, 2310 (1981) und 2410 (1983). Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt, - Landesvermessung - B 4 - 569/88.

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 16. 8. 1996 (Az.: 204-206.4-21103-62009) mitgeteilt, daß im Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Drei-Eichen-Weg 8, 26556 Nenndorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Män-

gel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nenndorf, 23. 8. 1996

Gemeinde Nenndorf
Der Gemeindedirektor
Denkena

Bekanntmachung **Satzung über den Vorhaben- und** **Erschließungsplan für den Windpark I b**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Westerholt am 9. 8. 1996 die o. g. Satzung beschlossen hat. Der Geltungsbereich der Satzung kann aus dem folgenden Übersichtsplan ersehen werden (schraffierte Darstellung):



Grundlage: Topographische Karte 1:25 000, 2310 (1981) und 2410 (1983). Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt, - Landesvermessung - B 4 - 569/88.

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 16. 8. 1996 (Az.: 204-206.4-21103-62018) mitgeteilt, daß im Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerholt, 23. 8. 1996

Gemeinde Westerholt
Der Gemeindedirektor
de Vries

Bekanntmachung

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II a

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Westerholt am 9. 8. 1996 die o. g. Satzung beschlossen hat. Der Geltungsbereich der Satzung kann aus dem folgenden Übersichtsplan ersehen werden (schraffierte Darstellung):



Grundlage: Topographische Karte 1:25 000, 2310 (1981) und 2410 (1983). Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt, - Landesvermessung - B 4 - 569/88.

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 16. 8. 1996 (Az.: 204-206.4-21103-62018) mitgeteilt, daß im Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerholt, 23. 8. 1996

Gemeinde Westerholt
Der Gemeindedirektor
de Vries

Bekanntmachung

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II b

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Schweindorf am 13. 8. 1996 die o. g. Satzung beschlossen hat. Der Geltungsbereich der Satzung kann aus dem folgenden Übersichtsplan ersehen werden (schraffierte Darstellung):



Grundlage: Topographische Karte 1:25 000, 2310 (1981) und 2410 (1983). Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt, - Landesvermessung - B 4 - 569/88.

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 16. 8. 1996 (Az.: 204-206.4-21103-62013) mitgeteilt, daß im Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Esenser Straße 28, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

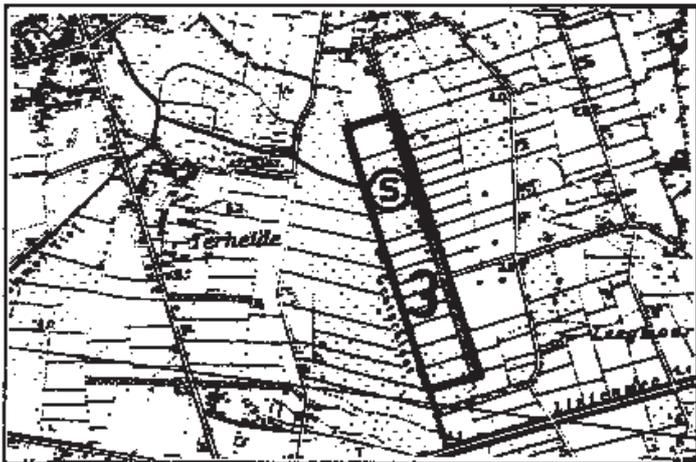
Schweindorf, 23. 8. 1996

Gemeinde Schweindorf
Der Gemeindedirektor
Foken

Bekanntmachung

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark III

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Schweindorf am 13. 8. 1996 die o. g. Satzung beschlossen hat. Der Geltungsbereich der Satzung kann aus dem folgenden Übersichtsplan ersehen werden



Grundlage: Topographische Karte 1:25 000, 2410 (1983).
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt, - Landesvermessung - B 4 - 569/88.

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 16. 8. 1996 (Az.: 204-206.4-21103-62013) mitgeteilt, daß im Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Esenser Straße 28, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schweindorf, 23. 8. 1996

Gemeinde Schweindorf
Der Gemeindedirektor
Foken

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Mettcker-Druck, Wittmund.